

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den **Namen „Internationales Institut für Bewusstseinsforschung und Psychotherapie“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wittnau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Diese Satzung wurde am 15. Oktober 2009 auf der Gründerversammlung errichtet.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung der Ausbildung auf dem Gebiet der transpersonalen Psychologie und Psychotherapie.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Förderung des Austausches von Wissen und Erfahrung mit anderen Einrichtungen
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungen, Fachtagungen und Symposien
- Förderung des internationalen Austausches mit ausländischen Psychologen und Psychotherapeuten

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden.
2. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Die Fördermitglieder haben auf den Vereinsversammlungen kein Stimmrecht.
3. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen oder juristischen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf der Basis eines schriftlichen Aufnahmegesuchs an den Vorstand. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muß nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterläßt.

Die zweite Mahnung muß den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf eines Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt ist. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist.

Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen seine Ausschlußentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung

hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluß mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 5 Beitragspflichten

Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Tritt ein Mitglied im Verlauf eines Jahres ein, so schuldet er den teilanteiligen Beitrag.

Die Mitgliederversammlung setzt auch den Mindestbeitrag der Fördermitglieder fest.

Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§ 6 Organe des Vereins

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

- a) wenn es der Vorstand beschließt;
- b) wenn die Berufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlußfassung gilt § 28, Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Der 2.

Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (erster und zweiter Vorsitzender) bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen
- Die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Festsetzung der Beiträge,
- die Ausschließung eines Mitglieds nach Berufung gegen einen Beschluß des Vortands,
- die Auflösung des Vereins.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Zweckänderung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagespunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Ärzte ohne Grenzen e.V.

Mailand, den 15.10.2009

Unterschrift 1. Vorsitzender
Dr. Ingo B. Jahrsetz

Unterschrift 2. Vorsitzender
Rainer Pervöltz

Katrin Nowack:

Dr. Dietrich Franke:

Dr. Judith Miller:

Gennady Brevde:

Vitor Rodrigues:

Bernadette Blin:

Jaya Herbst:

